



KjG

**Katholische
junge Gemeinde**
St. Konrad Hand

Grundlagen und Ziele

Satzung

Geschäftsordnung

für die KjG Hand

Grundlagen und Ziele

nach dem KjG Bundesverband

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede und jeder werden, die und der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie Ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KjG St. Konrad Hand

in der Fassung vom 14.1.2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Katholische junge Gemeinde St. Konrad Hand", abgekürzt "KjG Hand".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach-Hand.

§2 Zweck der KjG Hand

- (1) Zweck der KjG Hand ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§11, 12 SGB VIII sowie der §§10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. regelmäßige, alters- und geschlechterspezifische Gruppenarbeit.
 2. Angebote der offenen Jugendarbeit und Jugendkulturarbeit.
 3. altersgemäße, spielpädagogische Angebote.
 4. Angebote der Jugendfreizeitarbeit.
 5. kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten.
- (3) Die KjG Hand ist Mitglied im Regionalverband Rhein-Berg.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KjG Hand verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§51 ff. AO.
- (2) Die KjG Hand ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der KjG Hand dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der KjG Hand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede oder jeder werden, die oder der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die oder der Einzelne wird Mitglied, indem sie oder er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leiterrunde nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss der Leiterrunde bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Katholischen jungen Gemeinde.
- (2) Die oder der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, indem sie oder er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie oder er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leiterrunde nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§6 Organe

Die Organe der KJG Hand sind die Mitgliederversammlung, die Leiterrunde und die Pfarrleitung.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJG Hand. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung,
 2. Entgegennahme und Beratung über den Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers,
 3. Beratung der Jahresplanung und Empfehlung an die Leiterrunde,
 4. Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge, die Finanzen und die Satzung,
 5. Entlastung der Pfarrleitung,
 6. Wahl der Pfarrleitung,

- 7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung,
 - 8. Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder nach §4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
 - (4) Beratende Mitglieder sind
 1. die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft,
 2. ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
 3. ein Mitglied des Pastoralteams,
 4. die durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Kontaktpersonen,
 5. die durch die Pfarrleitung eingeladenen Gäste.
 - (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens alle zwei Jahre statt und wird von der Leiterrunde vorbereitet, einberufen und geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (8) Die Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
 - (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (10) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
 - (11) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
 - (12) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§8 Die Leiterrunde

- (1) Die Leiterrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Die Leiterrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Hand,
 2. Sorge um die Finanzen und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
 3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 4. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
 5. Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Gemeinde,
 6. Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
 7. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. die Leiterinnen und Leiter,
 2. durch die Pfarrleitung nach Rücksprache mit der Leiterrunde berufene Mitglieder,
 3. falls nicht bereits stimmberechtigt nach Nummer 1 oder 2, die Mitglieder der Pfarrleitung und der Kassenwart.
- (4) Beratende Mitglieder sind
 1. Vertreter der Gemeinde,
 2. von der Leiterrunde berufene Personen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Leiterrunde können nur Mitglieder im Sinne von §4 sein.
- (6) Die Leiterrunde findet monatlich, jedenfalls aber viermal im Jahr statt. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (7) Die Leiterrunde beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitglieds Leiterrunde entscheidet die Leiterrunde nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das betroffene Mitglied gehört bei Ausschluss aus der Leiterrunde dieser nicht mehr an, ist aber weiterhin Mitglied der KJG Hand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss der Leiterrunde bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (10) Grund für den Ausschluss eines Mitglieds aus der Leiterrunde kann insbesondere mangelndes Engagement sein. Das Mindestmaß an Engagement liegt bei minimal einer aktiven Planung einer Aktion für Kinder im Jahr.

§8a Die Jugendleiterrunde

- (1) In der Jugendleiterrunde versammeln sich Jugendliche der Pfarrei zur Planung und Durchführung gemeinsamer Gesellungs- und Arbeitsformen. Die Jugendlichen sollen eigenverantwortlich Beiträge zur Arbeit der KJG Hand leisten und können in diesem Rahmen ihre Freizeit gestalten.
- (2) Die Jugendleiterrunde wird insbesondere in den Bereichen der Jugendarbeit durch die Leiterrunde unterstützt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleiterrunde sind:
 1. die Jugendleiterinnen und Jugendleiter,
 2. durch die Jugendpfarrleitung nach Rücksprache mit der Jugendleiterrunde berufene Mitglieder,
 3. falls nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 stimmberechtigt, die Mitglieder der Jugendpfarrleitung.
- (4) Beratende Mitglieder der Jugendleiterrunde sind:
 1. Mitglieder der Leiterrunde,
 2. Vertreter der Gemeinde,
 3. von der Jugendleiterrunde berufene Personen.

- (5) Die Jugendleiterrunde findet monatlich, jedenfalls aber viermal im Jahr statt. Sie wird von der Jugendpfarrleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Jugendleiterrunde beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§9 Die Pfarrleitung

- (1) Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Pfarrgemeinschaft und ihrer politischen und geistlichen Leitung.
- (2) Die Pfarrleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Leiterrunde,
 2. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde,
 3. Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
 4. Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune,
 5. Zusammenarbeit mit den in der KjG Hand tätigen Gemeinschaften und Gremien sowie mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
 6. Verantwortung für die Finanzen,
 7. Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband,
 8. Sorge für die gleichgemäße Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen und Jungen, Männern und Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien.
- (3) Der Pfarrleitung gehören bis zu zwei Pfarrleiterinnen und bis zu zwei Pfarrleiter an.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der Pfarrleitung beschließen. Dabei darf das Prinzip der Geschlechterparität nicht verletzt werden.
- (5) Von den Mitgliedern der Pfarrleitung ist einer geistliche Leiterin oder geistlicher Leiter. Dieses Amt kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
- (6) Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat als geistliche Leiterin oder geistlicher Leiter zur Verfügung, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
- (7) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- (8) Mitglied der Pfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der KjG Hand im Sinne von §4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechts oder stellen sich nur Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzt werden.
- (9) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

- (10) Die Pfarrleitung kann für finanzielle Angelegenheiten einen Kassenwart berufen.
- (11) Die Pfarrleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann zur ihren Beratungen weitere Personen einladen.

§9a Die Jugendpfarrleitung

- (1) Die Jugendpfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Jugendleiterrunde und der Jugend der Pfarrei.
- (2) Die Jugendpfarrleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Jugendleiterrunde
 2. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Leiterrunde und der Jugendleiterrunde,
 3. Ansprechpartner für die Leiterrunde und Außenstehende,
 4. Austausch mit der Pfarrleitung,
 5. Vertretung der Jugendleiterrunde bei der Leiterrunde
- (3) Der Jugendpfarrleitung gehören bis zu zwei Jugendleiterinnen und zwei Jugendleiter an. Mitglied der Jugendpfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der KjG Hand im Sinne von §4 ist.
- (4) Die Jugendpfarrleitung soll paritätisch besetzt werden. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechts oder stellen sich nur Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses Geschlecht besetzt werden.
- (5) Die Jugendpfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§10 Auflösung der KjG Hand

- (1) Über die Auflösung der KjG Hand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, jedenfalls aber drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Das Vermögen der KjG Hand fällt bei Auflösung an den Regionalverband (KjG Region Rhein Berg). Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Gründet sich die KjG Hand innerhalb von fünf Jahren neu, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Andernfalls ist das Vermögen für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§11 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss verbindlich.

§12 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt sie sich keine Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz. Dies gilt für die Leiterrunde entsprechend.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz i.d.F. vom 10.4.2011 gem. §12 der Satzung der KjG Hand.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung der KjG Hand, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien und Untergliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§2 Termin

- (1) Der Termin der Mitgliederversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- (2) Eine beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen nach der Beantragung von der Pfarrleitung einberufen. Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§3 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung im Rahmen der Beschlüsse der Leiterrunde.

§4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird in der Leiterrunde beraten und beschlossen.

§5 Unterlagen

- (1) Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der KjG Hand durch die Pfarrleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:
 1. die vorläufige Tagesordnung,
 2. die Anträge mit Begründungen,
 3. Anträge auf Änderung der Satzung,
 4. Anträge auf Abwahlen,
 5. der Rechenschaftsbericht der Pfarrleitung
- (2) Rechenschaftsberichte von Leiterrunde und anderen Ausschüssen können mündlich auf der Konferenz erfolgen.

§6 Stellvertretung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Weibliche Mitglieder können nur durch weibliche Personen, männliche Mitglieder nur durch männliche Personen vertreten werden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Gastdelegierte

[...]

§8 Leitung und Moderation

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie kann die Sitzungsleitung an eine externe paritätisch besetzte Moderation delegieren.
- (2) Die Moderation kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn die Moderation das Wort ergreifen will, muss die Sitzungsleitung an andere Personen abgegeben werden. Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§9 Beginn der Beratungen

- (1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.
- (2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§10 Schluss der Beratungen

Der Beschluss zum vorzeitigen Schließen der Mitgliederversammlung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht Anträgen zur Geschäftsordnung und übrigen Anträgen vor.

§11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können solange keine Entscheidungen getroffen werden, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

§12 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten, Finanzberichte und Berichte über die Mitgliederentwicklung sind nicht öffentlich. Im Falle der Nichtöffentlichkeit dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- (3) Bei Personaldebatten dürfen außerdem die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.
- (4) Bei Finanzberichten dürfen außerdem *[alle Mitglieder der in § 7 Abs. 2 b) der Satzung benannten Vereine]*, sowie eine von der Pfarrleitung bestimmte für diesen Bereich zuständige Person aus der KJG Hand, die Moderation und der/die Beauftragte für die Technik anwesend sein.
- (5) Bei Berichten über die Mitgliederstatistik dürfen eine von der Pfarrleitung bestimmte für diesen Bereich zuständige Person aus der KJG Hand, die Moderation und der/die Beauftragte für die Technik anwesend sein.

§13 Beratungen

- (1) Das Wort wird durch die Moderation erteilt. Um das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit zu wahren, kann die Moderation in Absprache mit der Pfarrleitung Moderationsformen zur Verbesserung der Chancengleichheit auswählen. Die Konferenz wird zu Beginn der Sitzung über die Auswahl informiert.
- (2) AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- (3) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
- (4) Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; er ist sofort zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zu Anträgen und Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Dies wird der Moderation durch Heben beider Hände signalisiert.
- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (3) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 4. Antrag auf Vertagung

5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 6. Antrag auf Nichtbefassung
 7. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 8. Hinweis zur Geschäftsordnung
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem Protokoll schriftlich vorgelegt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§16 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder von Ausschüssen der KjG Hand gestellt werden.
- (2) Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Pfarrleitung den Mitgliedern der KjG Hand zuzuleiten.
- (3) Später eingehende Anträge und im Verlauf der Beratung gestellte Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zur Änderung der Satzung und auf Abwahl können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

§17 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.
- (2) Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch Aufstehen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der weitestgehende Antrag ist derjenige, der die größtmögliche Veränderung zum Zeitpunkt vor der Konferenz beinhaltet.

- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (6) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§18 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, kann aber auch an die Moderation abgegeben werden.
- (3) Der Wahl voraus geht eine Vorstellung, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Außerdem erläutert der Wahlausschuss das Wahlverfahren, insbesondere die Bedeutung von Ja- Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenenthaltung.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Für jedeN KandidatIn darf nur eine Stimme abgegeben werde. Eine Stichwahl erfolgt bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen. Überwiegen bei einer Wahl die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag neu gewählt werden.
- (5) Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (6) KandidatInnen können grundsätzlich in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 19 Wahl der Mitglieder der Pfarrleitung

- (1) Die dem Wahlausschuss bekannten KandidatInnen zur Pfarrleitung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vier Wochen vorher zu benennen.
- (2) Der Wahl geht eine Personaldebatte voraus. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Enthaltungen werden grundsätzlich mitgezählt.
- (3) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang der/die meistgenannte KandidatIn ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies im 1. Wahlgang keinem/r, so findet ein 2. Wahlgang statt. Zum 2. Wahlgang ist eine Person mehr als es freie Stellen gibt, zugelassen. Dabei ergibt sich eine Rangfolge der zuzulassenden KandidatInnen aus der Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen aus dem 1. Wahlgang. Bei gleicher Anzahl Ja-Stimmen ist die geringere Anzahl von Nein-Stimmen ausschlaggebend. Vom 2. Wahlgang ausgeschlossen sind alle KandidatInnen, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.
- (4) Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer der/die meistgenannte KandidatIn ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies im 2. Wahlgang keinem/r, findet ein 3. Wahlgang statt.

- (5) Zum 3. Wahlgang sind so viele KandidatInnen zugelassen, wie es freie Stellen gibt. Dabei ergibt sich die Rangfolge der zuzulassenden KandidatInnen aus der Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen im 2. Wahlgang. Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen ist die geringere Anzahl an Nein-Stimmen ausschlaggebend. Vom 3. Wahlgang ausgeschlossen sind alle KandidatInnen, die mehr Nein- als Ja- Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Ein 4. Wahlgang findet nicht statt.

§20 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Pfarrleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen per E-Mail zugeleitet. In Ausnahmefällen wird es per Post verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls bei der Pfarrleitung erhoben wird.
- (3) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Leiterrunde. Die Pfarrleitung benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

§21 Schlussbestimmung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewichen werden.